



**[ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]**  
Partnerschaft von Rechtsanwälten

## Stadtwerke • Newsletter

**März 2009**

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2009 ist noch jung, doch sind wir bei unserer kommunalwirtschaftlichen Beratungspraxis schon wieder auf eine Vielzahl von Stadtwerke-Themen gestoßen, über die es sich zu berichten lohnt. Im Vordergrund stehen dabei energiewirtschaftliche, vergaberechtliche sowie klimaschützende Fragen. Es ragen dabei die Anwendungsprobleme heraus, die uns neue Gesetze bescheren. Hier sind vor allem das EEG 2009, das EE-WärmeG und das gerade modernisierte GWB von Interesse.

Über die Eröffnung des neuen [GGSC]-Standorts Köln haben wir Sie bereits informiert. Dort sind seit Januar die Anwaltskollegen Dr. Gruneberg, Cronauge und Frau Peter tätig. Eine hochkompetente Kölner Adresse!

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen aus Berlin  
Ihr [GGSC]-Anwaltsteam

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an [berlin@GGSC.de](mailto:berlin@GGSC.de) oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter [www.ggsc.de/service](http://www.ggsc.de/service).

- Flut neuer Konzessionsverträge Strom/ Gas
- Anreizregulierung hat begonnen
- Langfristige Gaslieferverträge
- EEG-Umlage in Objektnetzen und bei Contractingmodellen
- Kommunale Kooperationen – Große Rechtsunsicherheiten bleiben
- Konjunkturpaket II – Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht
- EEWärmeG in Kraft – auch „Ersatzmaßnahmen“ interessant
- Verschärfung in EnEV 2009
- EEG 2009: Bestandsschutz für das „Anlagensplitting?“
- [GGSC] Seminare
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC]-Veröffentlichungen



## [FLUT NEUER KONZESSIONSVERTRÄGE STROM/GAS]

Derzeit ist bundesweit eine Flut auslaufender Konzessionsverträge Strom und Gas zu beobachten. Für den Abschluss neuer Verträge – im unbundenen Zeitalter nur noch „Wegenutzungsverträge“ genannt - formuliert § 46 EnWG 2005 in konzentrierter Form zwingende Vorgaben, die gleichwohl eine Vielzahl von Fragen aufwerfen. Wichtig ist nicht nur, als Kommune diesen rechtlichen Regelungen zu entsprechen, z. B. im „Bekanntmachungsverfahren“, sondern auch die materiellen Spielräume bei Neuabschlüssen zu nutzen. Hier geht es weniger um die Höhe der Konzessionsabgabe, die ohnehin durch die weiter geltende Konzessionsabgabenverordnung gedeckelt ist. Vielmehr muss zunächst die Rückkauffrage beantwortet werden und es sind die Zuschlagskriterien sowie die gestaltbaren „Nebenleistungen“ des neuen „Konzessionärs“ von größtem Interesse.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Michael Schöneich und Rechtsanwältin Dr. Nicole Pippke.

## [ANREIZREGULIERUNG HAT BEGONNEN]

Der Beginn der Anreizregulierung für die Netzentgelte – formal am 01.01.2009 – hat den schon im Vorfeld entbrannten Streit

(z. B. Thema „Erlösabschöpfung“) nicht beendet, sondern zugespitzt. Noch einmal muss auf die weitreichenden Wirkungen der förmlichen Festlegung der Erlösobergrenzen hingewiesen werden.

Jetzt am Beginn der ersten Regulierungsperiode steht vor allem die Unterscheidung zwischen beeinflussbaren und nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach den Definitionen in § 11 Anreizregulierungsverordnung im Zentrum der Auseinandersetzung. Besonders der weite Rahmen für die angeblich „beeinflussbaren“ Kostenanteile dürfte von den Netzbetreibern als schwer verdaulich und angreifbar betrachtet werden. Vermutlich wird sich der heftige Sturm der Anreizregulierung erst legen, wenn die Rechtsprechung weitere abschließende Klarstellungen formuliert hat.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Michael Schöneich und Rechtsanwältin Dr. Nicole Pippke.

## [LANGFRISTIGE GASLIEFERVERTRÄGE]

Bekannt ist, dass der Kartellsenat des BGH mit seiner Entscheidung vom 10.02.2009 die vom Bundeskartellamt ausgesprochenen Verbote langfristiger Gaslieferverträge im Wesentlichen bestätigt hat, so dass das vorgegebene „Mengen-Laufzeit-Gerüst“ nun nicht mehr in Frage steht. Die vermeintliche



Klarheit der Entscheidungen von Bundeskartellamt und Bundesgerichtshof sollten dennoch nicht über zwei Aspekte hinwegtäuschen:

Erstens dürfte es weiterhin Vertragskonstellationen geben, die auch nach den nun geltenden Vorgaben nicht klar beurteilt werden können und über denen weiterhin das Damoklesschwert des Kartellrechts schwebt – eine missliche Situation.

---

### Vertragsfreiheit beachten

---

Zweitens sollte bei der weiteren Beurteilung von strittigen Gaslieferverträgen der Privatautonomie und der Vertragsfreiheit größerer Stellenwert eingeräumt werden. Keineswegs sind die Gas beziehenden Stadtwerke stets in der Rolle des geknebelten Opfers, dem das Kartellrecht zur Hilfe kommen muss, wenn sie mit Gasimporteuren längerfristige Bindungen eingehen. Generell wissen die Stadtwerke durchaus, was sie tun und was sie wollen. Ihr Interesse an der freien Aushandlung von Bezugsverträgen verdient mehr Beachtung, als mit der schematischen BGH-Entscheidung ausgedrückt wird. Also, im Zweifel für die Vertragsfreiheit!

Nachfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Michael Schöneich.

## [EEG-UMLAGE IN OBJEKTNETZEN UND BEI CONTRACTINGMODELLEN]

Im Rahmen des bundesweiten Ausgleichsmechanismus' nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, nach § 37 Abs.1 EEG 2009 verpflichtet, den vom Übertragungsnetzbetreiber abgenommenen und vergüteten Strom anteilig gemäß einem der tatsächlichen Stromabnahme angenäherten Profil abzunehmen und zu vergüten (sog. EEG-Umlage). Das gilt nicht für EVU, die bezogen auf die gesamte von ihnen gelieferte Strommenge mindestens 50 % Strom liefern, für den ein Vergütungsanspruch nach dem EEG besteht. Letztverbraucher, die Strom nicht von einem EVU, sondern von einer dritten Person beziehen, stehen EVU gleich.

Ausgenommen von der EEG-Umlage ist der Verbrauch von Eigenstrom (Eigenversorgung). Unklar und im Einzelnen umstritten ist jedoch, unter welchen Voraussetzungen von einer solchen Eigenversorgung auszugehen ist.

---

### Objekt- oder Arealversorgung

---

In seiner Entscheidung vom 23.12.2005 ist der BGH für den Fall der sog. Objektversorgung Dritter unter dem EEG 2000 noch davon ausgegangen, dass Strom, der nicht aus



einem Netz für die allgemeine Versorgung bezogen wird, nicht in den Ausgleichsmechanismus des EEG einbezogen wird. Allerdings besteht weitgehend Einigkeit, dass diese Entscheidung weder auf das EEG 2004 noch auf das jüngst in Kraft getretene EEG 2009 übertragbar ist. Denn der Gesetzgeber hat durch Anpassungen des Gesetzestextes zum Ausdruck gebracht, dass in den Ausgleichsmechanismus alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen einbezogen werden sollen, die überhaupt Strom an Letztverbraucher liefern, unabhängig davon, auf welchem Weg der Strom geliefert wird. Dementsprechend wird im EEG 2009 allein darauf abgestellt, dass ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen Strom an Letztverbraucher liefert. Sinn und Zweck des EEG-Belastungsausgleiches ist es dabei nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers, dass alle Stromlieferanten und Letztverbraucher gleichmäßig belastet werden sollen. Danach ist bzgl. der Beteiligung am Ausgleichsmechanismus stets auf die an Dritte gelieferte Strommenge unabhängig von dem konkreten Transportweg des Stroms abzustellen.

---

### **OLG Celle zur Objektnetzversorgung**

---

Dass auch im Falle einer Belieferung von Letztverbrauchern innerhalb eines Objektnetzes mit Strom aus einem ebenfalls im Objektnetz befindlichen Kraftwerk der Be-

lastungsausgleich nach dem EEG greift, hat erst jüngst das OLG Celle entschieden. In dem Urteil vom 21.01.2009 (Az. 3 U 133/08) wird ausgeführt, auch der innerhalb eines Objektnetzes erzeugte und gelieferte Strom werde in den bundesweiten Belastungsausgleich einbezogen. Dabei hat das Gericht das Bestehen eines Lieferverhältnisses zwischen zwei Personen für maßgeblich gehalten. Es sei unerheblich, ob der Strom an verbundene Unternehmen geliefert werde. Auch die Lieferung an ein zwar konzernverbundenes, aber juristisch eigenständiges Unternehmen sei eine Lieferung an eine andere juristische Person. Offen gelassen hat das Gericht allerdings die Frage, ob der Belastungsausgleich auch dann eintritt, wenn ein Industrieunternehmen ein eigenes, ausschließlich der Eigenversorgung dienendes Kraftwerk auf eine lediglich rechtlich selbständige, wirtschaftlich jedoch 100%ige Tochter übertrage.

---

### **Energieliefercontracting**

---

Im Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des EEG hatte der Bundesrat vorgeschlagen, § 37 EEG 2009 um eine Regelung zu ergänzen, wonach Strommengen, die nicht im Rahmen der allgemeinen Versorgung geliefert und in Anlagen erzeugt werden, die nicht oder überwiegend nicht der allgemeinen Versorgung dienen, nicht in



den Belastungsausgleich einbezogen werden. Dieser Vorschlag wurde vom Bundestag aber nicht angenommen. Hieraus wird verbreitet abgeleitet, dass auch das klassische Energieliefercontracting in den Belastungsausgleich nach dem EEG einbezogen ist. Beim Contracting übernimmt der Contractor in der Regel im Auftrag des Kunden die Errichtung und den Betrieb einer energieerzeugenden Anlage, wobei zwischen Contractor und Kunden ein Liefervertrag über die in der Anlage erzeugte Energie geschlossen wird. Da das EEG in § 37 Abs. 1 lediglich darauf abstellt, ob eine Stromlieferung an einen Letztverbraucher stattfindet, liegt auch bei der Stromlieferung durch einen Contractor grundsätzlich keine Eigenversorgung, sondern eine mit der EEG-Umlage belastete Drittversorgung vor. In der Literatur wird dieser Rechtsfolge zum Teil unter Zugrundelegung einer wirtschaftlichen oder materiellen Betrachtungsweise widersprochen. Vor diesem Hintergrund besteht gegenwärtig eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit darüber, in welchen Contractingmodellen mit der Einbeziehung in den EEG-Umlagemechanismus zu rechnen ist. In jedem Fall sollte bei jedem Contracting sorgfältig geprüft werden, ob von einem EEG-umlagepflichtigen Lieferverhältnis auszugehen ist.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer und Rechtsanwältin Dr. Nicole Pippke.

### **[KOMMUNALE KOOPERATIONEN – GROßE RECHTSUNSICHERHEITEN BLEIBEN]**

Die verstärkte Suche nach kommunalen Kooperationen, sei es von Stadtwerken untereinander oder von kommunalen Netzbetreibern, wirft immer wieder Fragen des Vertragsrechts, des Gemeindefinanzrechts und des Vergaberechts auf. Letzteres kommt nicht dadurch ins Spiel, dass bereits die Suche nach dem Partner oder etwa die bloße Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer kommunalen Gesellschaft als vergabepflichtige Beschaffungsvorgänge zu beurteilen wären. Vielmehr entsteht die Ausschreibungspflicht erst, wenn z. B. die Veräußerung von Geschäftsanteilen beschaffungsrelevante Elemente enthält, weil etwa die Anteile an einer Gesellschaft erworben werden, die in engem zeitlichen Zusammenhang vom Verkäufen mit bestimmten Aufträgen ausgestattet wurde oder werden soll (so bereits Beschl. d. VG Gera v. 16.09.2004, NZBau 2004, S. 632).



Häufiger als solche Sonderkonstellationen sind die Fälle, in denen eine kommunale Kooperation Rechtsträger wie gemischtwirtschaftliche Unternehmen, Zweckverbände oder Aufgabenübertragungen entstehen lässt, deren Inhouse-Fähigkeit heftig umstritten sind. Wie sehr sich hier die Konflikte zuspitzen, wird derzeit durch ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof anlässlich der Beurteilung eines direkt abgeschlossenen Abfallentsorgungsvertrages zwischen vier norddeutschen Landkreisen und der Hamburger Stadtreinigung aus dem Jahre 1995 sichtbar.

Umso bedauerlicher ist es, dass sich der Bundesrat bei seiner Zustimmung zur „Modernisierung des Vergaberechts“ am 13.02.2009 nur zu einer EntschlieÙung durchringen konnte, mit der er die Bundesregierung aufgefordert hat, sie solle sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die bestehenden Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Zugleich wurde die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens verlangt, das auf der Bundesebene für die notwendigen Klärstellungen bei kommunalen Kooperationen sorgen soll.

Beides dürfte kaum zum Erfolg führen. Vielmehr ist zu erwarten, dass es in absehbarer Zeit keine verbindlichen Regelungen auf nationaler Ebene oder seitens des europäischen Gesetzgebers geben wird. Statt-

dessen wird der EuGH weiterhin Fall für Fall in bekannter Engherzigkeit urteilen.

Abschließender Hinweis: Die erwähnte (Bundes-)Vergaberechtsnovelle wird voraussichtlich im April diesen Jahres in Kraft treten.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Michael Schöneich.

## **[KONJUNKTURPAKET II – BESCHLEUNIGUNG VON INVESTITIONEN DURCH VEREINFACHUNGEN IM VERGABERECHT]**

Bund und Länder haben im Zuge des Konjunkturpaketes II zur Beschleunigung von Investitionen die Vergabeverfahren vereinfacht. Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte wurden die Möglichkeiten der Freihändigen Vergabe und der Beschränkten Ausschreibung erheblich erweitert. Für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte wurde die Möglichkeit der Beschleunigung geschaffen. Die Einzelheiten ergeben sich für die Kommunen aus den hierzu veröffentlichten Runderlassen der einzelnen Bundesländer. Die Regelungen sind bis zum 31.12.2010 befristet.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwältin Katrin Jänicke.



## [EEWÄRMEG IN KRAFT – AUCH „ERSATZMAßNAHMEN“ INTERESSANT]

Im Zuge der Klimaschutzgesetzgebung ist am 01.01.2009 das „Gesetz zur Förderung Erneuerbare-Energien im Wärmebereich“ in Kraft getreten. Primär verpflichtet es dazu, ab sofort bei jedem Neubau Teile des Wärmebedarfs zu bestimmten Quoten mit Erneuerbaren Energien zu decken, d. h. Solarthermie, gasförmige Biomasse, flüssige Biomasse, feste Biomasse, Umweltwärme oder Geothermie einzusetzen. Das zwingt nicht nur Bauherren zu finanziellen Mehraufwendungen, sondern bedeutet auch neue Anforderungen an Architekten und Fachplaner.

Interessant wird die Anwendung des neuen Gesetzes durch die Kombinierbarkeit Erneuerbarer Energien untereinander und durch die Möglichkeit, anstelle von Erneuerbaren Energien auf „Ersatzmaßnahmen“ wie Kraft-Wärme-Kopplung, Maßnahmen zur Einsparung von Energie, Nah- oder Fernwärme sowie auf Abwärme zurückgreifen zu können. Gerade die Optionen KWK und Fernwärme bedeuten einen weiteren Schub für die Neugestaltung und den Ausbau dieser Wärmeversorgungstechnologien, die eine Domäne der Stadtwerke sind. Neben den neuen Regelungen im KWKG 2009 sowie im EEG 2009 ist es also auch das EEWärmeG, das die Stadtwerke fordert bei der Energieberatung, bei Energieeffizienzdienstleistungen, bei in-

novativen und klimaschützenden Versorgungskonzepten sowie beim immer interessanter werdenden Wärme-Contracting in größeren Objekten. Darüber hinaus sind diese Novellen gerade für dezentrale Energieversorger willkommene Anstöße für die Verstärkung CO<sub>2</sub>-effizienter KWK, die Erweiterung des Fernwärmenetzes sowie den Einsatz Erneuerbaren Energien in klimafreundlichen Kommunalprojekten.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Michael Schöneich.

## [VERSCHÄRFUNGEN IN EnEV 2009]

Vom Gesamtenergieverbrauch in Deutschland entfallen mehr als 40 % auf den Gebäudebereich. Deshalb soll eine neue, verschärfte Energieeinsparverordnung den großen Energiebedarf im Gebäudebereich nachhaltig senken. Dieser EnEV 2009 hat der Bundesrat am 06.03.2009 mit umfangreichen Maßgaben, die u. a. den Einsatz Erneuerbaren Energien fördern sollen, zugestimmt. Sie wird demnächst in Kraft treten und die energetischen Anforderungen an Neubauten und den Gebäudebestand im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit an den Stand der Technik und die Energiepreisentwicklung anpassen. Vorgesehen sind in der EnEV 2009 folgende Maßnahmen:



- Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen (Gesamtenergieeffizienz) um durchschnittlich 30 %.
- Verschärfung der energetischen Anforderungen an Außenbauteile im Fall wesentlicher Änderung im Gebäudebestand um ebenfalls durchschnittlich 30 %.
- Ausweitung einzelner Nachrüstpflichten bei Anlagen und Gebäuden.
- Regelungen zur langfristigen, stufenweise Außerbetriebnahme von Nachstromspeicherheizungen zur Erzeugung von Raumwärme.
- Stärkung des Vollzugs durch ein Maßnahmenbündel von privaten Nachweispflichten, Überwachungstätigkeiten der Bezirksschornsteinfegermeister und bundeseinheitliche Bußgeldvorschriften für zentrale Energieeinsparvorschriften.

Diese Grundsätze müssen nicht nur überall dort präsent sein, wo Energieberatung durchgeführt wird. Stadtwerke sollten auch in der Lage sein, gegenüber Bauherren die Frage zu beantworten, ob z. B. ein Anschluss an kommunale KWK bzw. Wärmenetze den Anforderungen der EnEV 2009 entspricht.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Klaus-Martin Groth oder Rechtsanwalt Michael Schöneich.

### **[EEG 2009: BESTANDSSCHUTZ FÜR DAS „ANLAGENSPLITTING?“]**

Eine Regelung im novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2009) macht Betreibern zu schaffen, die mehrere Biogasanlagen an einem Standort errichtet haben. Betroffene haben Verfassungsbeschwerde eingereicht. Das Bundesverfassungsgericht hat den Eilantrag eines großen Biogasanlagenparks am 19. 2. 2009 zurückgewiesen.

Das novellierte EEG ist am 01.01.2009 in Kraft getreten. In § 19 ist eine Regelung enthalten, die dem sog. „Anlagensplitting“ im Biogasbereich, d. h. der Errichtung mehrerer statt einer Anlage an einem Standort, künftig einen Riegel verschieben soll. Danach werden Anlagen, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt werden, im Hinblick auf die Berechnung der Vergütung als eine Anlage qualifiziert mit der Folge, dass etwa bei Biomasseanlagen der höhere Vergütungssatz für die Leistungsschwelle bis 150 kW nur noch einmal und nicht für jede einzelne Anlage in Anspruch genommen werden kann. Da § 19 in den Übergangsregelungen in § 66 EEG 2009 nicht genannt ist, findet diese Regelung auch auf Bestandsan-



lagen Anwendung und kann bei diesen zu einer Reduzierung der bisher erlangten Stromvergütung führen. Viele Bestandsanlagen sehen sich hierdurch in ihrer Existenz bedroht.

---

### Verfassungsbeschwerden anhängig

---

Aus diesem Grund sind beim Bundesverfassungsgericht derzeit eine Reihe von Verfassungsbeschwerden anhängig. Die Beschwerdeführer versuchen – auch im Wege der einstweiligen Anordnung – die Verfassungswidrigkeit von § 19 Abs. 1 bzw. der Übergangsregelung in § 66 EEG 2009 feststellen zu lassen.

Vor der Clearingstelle EEG ist seit dem 24. 11. 2008 ein Empfehlungsverfahren anhängig, inwieweit § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Altanlagen ohne Photovoltaik-Anlagen anwendbar ist. Bei der Clearingstelle registrierte öffentliche Stellen und akkreditierte Interessengruppen haben bereits ihre Stellungnahmen abgegeben. Eine Empfehlung steht indes noch aus.

Die Nichteinbeziehung von Photovoltaikanlagen in dieses Empfehlungsverfahren ist dadurch bedingt, dass § 19 Abs. 1 EEG 2009 im Hinblick auf Photovoltaikanlagen, die vor dem 01.01.2009 auf unterschiedlichen Dächern auf einem Grundstück in Betrieb genommen worden sind, künftig als eine Anla-

ge ausgegeben werden könnten. Die Problematik ist im Solarbereich damit eine andere als beim sog. „Anlagensplitting“ bei Biogasanlagen. Auch finden sich für die Photovoltaikanlagen in § 66 EEG 2009 keine gesonderten Ziffern. Diese andersartige Konfliktlage hat daher dazu geführt, dass die Clearingstelle für Photovoltaikanlagen ein gesondertes Empfehlungsverfahren eingeleitet hat. Nach der Empfehlung vom 19. 1. 2009 ist § 19 Abs. 1 EEG 2009 nicht auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. 1. 2009 in Betrieb genommen worden sind, anzuwenden.

---

### Forderung nach Bestandsschutz

---

Bereits im Gesetzgebungsverfahren ist insbesondere von Seiten der betroffenen Branche immer wieder die Forderung nach einem Bestandsschutz für das Anlagensplitting bei Bestandsanlagen erhoben worden. Der Gesetzgeber hat diesen Forderungen aber nicht Rechnung getragen, da er von der Rechtsmissbräuchlichkeit des Anlagensplittings ausging. Die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen haben im Bundesrat einen Gesetzesantrag zur Änderung des EEG 2009 eingebracht (BR-Drs. 824/08), womit dieser Bestandsschutz gewährleistet werden soll. Nach dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“



soll in die Übergangsregelungen des § 66 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 der § 19 Abs. 1 eingefügt werden mit der Folge, dass die Regelung nur für Anlagen Anwendung findet, die nach dem 1. 1. 2009 in Betrieb genommen werden und nicht für Bestandsanlagen. Für diese würde sich die Vergütung dann nach der bisherigen Rechtslage richten.

---

### Ausblick

---

Der Gesetzgeber ist durch die Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zunächst bestätigt worden. Mit Spannung wird erwartet, wie das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung begründet. Insbesondere dürfte relevant sein, dass dem verfassungsrechtlich geführten Rechtsstreit ein einfach-gesetzlicher Disput über die Auslegung des EEG 2004 (Stichwort: Rechtsmissbräuchlichkeit des Anlagensplittings?) vorgelagert ist.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Hartmut Gaßner und Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer.

### [GGSC-SEMINARE]

#### [GGSC]-Fachgespräch „EEWärmeG: Spielräume für Landesgesetze zum Klimaschutz“

04.05.2009 in Berlin

**Fachgespräch auf den Berliner Energietagen 2009 in Berlin**

### [GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

**Rechtsanwalt Hartmut Gaßner,  
Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer**

05.05.2009 in Berlin

**EEG-Novelle 2009: Erste Erfahrungen und Umsetzung der Verordnungsermächtigungen**

**Fachgespräch des EnergieVereins auf den Berliner Energietagen 2009**

**Rechtsanwältin Katja Gnittke**

**Die Rahmenvereinbarung als Instrument der strategischen Beschaffung**

27.05.2009 in Bochum

**VKS im VKU-Seminar**



**Rechtsanwältin Dr. Nicole Pippke  
Rechtsanwalt Michael Schöneich**

**Konzessionsverträge für Strom und Gas –  
aktuelle Entwicklungen**

11.06.2009 in Erfurt

**vhw-Seminar**

### **[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]**

**Rechtsanwalt Dr. Klaus-Martin Groth und  
Rechtsanwalt Michael Schöneich**

**Auswirkungen der neuen Klimaschutzvor-  
schriften auf Bauleit- und Gebäudepla-  
nung**

Erschienen in vhw-Forum Wohneigentum,  
Heft 5, Oktober – November 2008, S. 241 -  
244

**Rechtsanwalt Hartmut Gaßner und  
Rechtsanwalt Michael Schöneich**

**Klimaschutzverordnung und Chancen der  
Stadtwerke**

Erschienen in EuroHead und Power, Heft  
November 2008, S. 26 - 30

**Rechtsanwalt Michael Schöneich**

**Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz:  
Nutzung von Solarwärme ganz vorn**

Erschienen in ZfK, Ausgabe Februar 2009,  
S. 8